

Sitzungsbericht

Nr. 53	Ausgegeben in Bonn am 13. April 1951	1951
--------	--------------------------------------	------

Druckfehlerberichtigung.

In dem Sitzungsbericht über die 52. Sitzung vom 16. März 1951 muß es auf Seite 233 B, Zeile 10 von unten statt „11'000 Mühlen“ heißen „1100 Mühlen“.

53. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 6. April 1951 um 15.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard	Dr. Nevermann (Hamburg), Bericht- ersteller	244 C
Schriftführer: Minister Dr. Andersen	Dr. Kielinger (Berlin), Berichterstatter	245 D
Anwesend:	Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz)	246 B, 246 C, 246 D
Baden:	Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	246 C
Wohleb, Staatspräsident	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . .	246 D
Dr. Schühly, Minister d. Innern	Beschlüßfassung: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG	246 D/247 A
Dr. Eckert, Finanzminister	Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 288/51)	247 A
Bayern:	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- ersteller	247 A
Dr. Ehard, Ministerpräsident	Beschlüßfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	248 A
Dr. Ringelmann, Staatssekretär	Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Re- gelung der Rechtsverhältnisse des Reichs- vermögens und der preußischen Beteiligun- gen (BR-Drucks. Nr. 290/51)	248 A
Dr. Koch, Staatssekretär	Dr. Frank (Württemberg-Baden) Be- richtersteller	248 A, 255 D
Berlin:	Dr. Ringelmann (Bayern)	249 C
Dr. Klein, Senator	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . .	253 A
Bremen:	Schäffer, Bundesminister für Finanzen .	253 B
van Heukelum, Senator	Renner (Württemberg-Hohenzollern) .	255 C
Wolters, Senator	Dr. Lauffer (Niedersachsen)	256 C, 256 A
Hamburg:	Beschlüßfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	256 A
Dr. Nevermann, Bürgermeister	Ernennung des Präsidenten der früheren Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirt- schaftsgebietes, Dr. Wilhelm Dieben, zum Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 297/51)	256 A
Hessen:	Dr. Frank (Württemberg-Baden), Be- richtersteller	256 A
Zinn, Ministerpräsident	Beschlüßfassung: Zustimmung . .	256 B
Dr. Troeger, Staatsminister d. Finanzen	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister (BR- Drucks. Nr. 289/51)	256 B
Niedersachsen:	Dr. Lauffer (Niedersachsen), Bericht- ersteller	256 B
Kopf, Ministerpräsident	Beschlüßfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	256 C
Nordrhein-Westfalen:	Arnold, Ministerpräsident	
Arnold, Ministerpräsident		
Dr. Spiecker, Minister o. P.		
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz		
Lübke, Ernährungsminister		
Rheinland-Pfalz:		
Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kult.-Minister		
Odenthal, Minister f. soz. Angelegenheiten		
Schleswig-Holstein:		
Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr		
Württemberg-Baden:		
Dr. Frank, Finanzminister		
Württemberg-Hohenzollern:		
Dr. Müller, Staatspräsident		
Renner, Innenminister		
Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Wahlperiode der Landtage der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern (BT- Drucks. Nr. 2088) (Beschluß des Verm.Aussch.)		244 C

Ⓐ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 293/51)	256 C
Dr. Lauffer (Niedersachsen), Bericht- erstatte	256 D
Beschlußfassung: Keine Einwen- dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	256 D
Entwurf einer Verordnung gemäß Art. 130 GG und Art. 2 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission (BR-Drucks. Nr. 308/51)	257 A
Dr. Lauffer (Niedersachsen), Bericht- erstatte	257 A
Beschlußfassung: Zustimmung	257 A
Entwurf eines Gesetzes über den vorläufigen Handels- und Schiffsvertrags vom 19. 12. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island (BR-Drucks. Nr. 292/51)	257 A
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte	257 B
Beschlußfassung: Keine Einwen- dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	257 B
Entwurf eines Gesetzes über die Verlänge- rung der Zuckerungsfrist von Wein (BR- Drucks. Nr. 240/51)	257 B
Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatte	257 B
Beschlußfassung: Zustimmung	257 C
Entwurf einer Verordnung über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1951 (BR-Drucks. Nr. 298/51)	257 C
Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatte	257 C
Dr. Nevermann (Hamburg)	258 B
Ⓑ Beschlußfassung: Zustimmung nach Annahme zweier Entschließen- gen	258 C/D
Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungs- verordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 203/51)	258 D
Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht- erstatte	258 D
Kopf (Niedersachsen)	259 A
Beschlußfassung: Der Tagesord- nungspunkt wird mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage ab- gesetzt, um der Bundesregierung Gelegenheit zur Vorlegung eines neuen Entwurfs zu geben	259 A
Nächste Sitzung	259 C

Die Sitzung wird um 15,05 Uhr durch den Prä-
sidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne
die 53. Sitzung des Bundesrates, begrüße die Herren
Mitglieder des Bundesrates, die Herren Vertreter
der Bundesregierung und die Vertreter der Presse.

Der Sitzungsbericht über die 52. Sitzung vom
16. März 1951 des Bundesrates liegt Ihnen vor.
Wird eine Änderung oder Ergänzung gewünscht?
— Das ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung mit einer Ergänzung um drei
Punkte liegt Ihnen vor. Punkt 3 der Tagesordnung
ist zurückgezogen. Darf ich nun fragen, ob gegen
die so gestaltete Tagesordnung ein Einspruch ein-
gelegt wird? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also
Ihr Einverständnis annehmen, bitte jedoch um die

Ermächtigung, von der Reihenfolge in einigen **Ⓒ**
Punkten aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen ab-
zuweichen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe zu-
nächst auf Punkt 7:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der
Wahlperiode der Landtage der Länder Baden
und Württemberg-Hohenzollern** (BT-Drucks.
Nr. 2088).

Berichterstatte sind hier Herr Bürgermeister
Dr. Nevermann und Herr Senator Dr. Kielinger.

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Bericht-erstatte:
Herr Präsident! Meine Herren! Im Unterschied zu
meinem Bericht im Bundestag kann ich im Bundes-
rat darauf verzichten, noch einmal darzulegen, aus
welchen Gründen das vorliegende Gesetz ge-
wünscht worden war. Ich möchte meinen Bericht
darauf beschränken, kurz zu erörtern, aus welchen
Gründen der Vermittlungsausschuß sich auf den
Standpunkt gestellt hat, das Gesetz sei in der jetzi-
gen, von ihm abgeänderten Fassung mit dem
Grundgesetz in Einklang zu bringen. Alle Betei-
ligten waren sich selbstverständlich darüber klar,
daß dieses Gesetz nicht schon deswegen verfas-
sungsmäßig sei, weil es von allen Beteiligten als
wünschenswert bezeichnet worden ist. In der Dis-
kussion ist sogar einmal gesagt worden, das Gesetz
sei zu schön, um juristisch wahr zu sein. Der Ver-
mittlungsausschuß hat deswegen nicht nur die prak-
tische Bedeutung, sondern gerade auch die staats-
rechtliche Möglichkeit dieses Gesetzes eingehend
erörtert und ist mit 12 gegen 4 Stimmen zu dem
vorliegenden Ergebnis gekommen.

Folgende Gesichtspunkte sind für das Votum
des Vermittlungsausschusses maßgebend gewesen.
Selbstverständlich ist im Grundgesetz keine Rechts-
grundlage gegeben für irgendein selbständiges Ge-
setz zur Verlängerung der Legislaturperiode irgend-
eines Landtages in der Bundesrepublik. Ein solches
Gesetz wäre zweifellos ein unzulässiger Eingriff.
Eingriffe in die Länderorganisation können gene-
rell nur auf dem Wege über Art. 29 GG vorge-
nommen werden, der eine andere Konstruktion
aufweist als Art. 118. Insbesondere ein Eingriff
nach Art. 29 würde ein Zustimmungsgesetz erfor-
dern, bei dem also der Bundesrat entscheidend
mitzuwirken hätte. Es war im Vermittlungsaus-
schuß aber ebenso klar, daß Art. 118 eine Spezial-
vorschrift des Grundgesetzes ist. Es ist Ihnen be-
kannt, daß dieser Artikel namentlich und ausdrück-
lich auf die drei Länder abstellt, für die allein die
Systematik des Art. 118 angewendet werden darf.
Außerdem wird ja in Art. 118 gesagt, daß die Neu-
gliederung abweichend von den Vorschriften des
Art. 29, der sonst für eine solche Regelung gilt, er-
folgen kann. Der Vermittlungsausschuß war sich
ferner darüber klar, daß auch Art. 118 nichts über
die Möglichkeit enthält, durch Bundesgesetz die Le-
gislaturperiode eines Landtages zu verlängern, son-
dern daß nach Art. 118 nur ein Gesetz über die
Neugliederung dieser Gebietsteile möglich ist. Wir
kamen also zu dem Ergebnis, daß ein Gesetz, das
auf Grund des Art. 118 ergehen soll, zu der dem
Bund übertragenen Materie der Neugliederung ge-
hören muß.

Die entscheidende Frage ist nun, ob das Gesetz
in der Formulierung des Vermittlungsausschusses
als zu dieser **Neugliederungsmaterie** gehörig an-
gesprochen werden kann oder nicht. Die Neuglie-
derungsmaterie — und das ist der eine Gesichts-
punkt, der für die Bejahung dieser entscheidenden

(A) Frage spricht — ist ja bereits vor der Tätigkeit des Bundes durch die Versuche, zu einer Ländervereinbarung zu kommen, in Angriff genommen worden. Diese Ländervereinbarung, meine Herren, ist in Art. 118 ausdrücklich als erster Akt der Neugliederungsmaßnahmen vorgesehen worden. Es ist also nicht richtig, wenn hier und da gesagt worden ist, es handele sich um ein von Art. 118 abstrahiertes Gesetz, eine Landtagsverlängerung, die vor der Regelung der Neugliederungsmaterie vorgenommen würde, stelle eine völlige Vorwegnahme der Neugliederung dar. Das ist schon deswegen nicht der Fall, weil der erste Akt der Neugliederungsversuche durch eine offizielle Mitteilung des Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller an die Bundesregierung beendet worden ist. Das vorliegende Gesetz ist also ein Akt, der zwischen dem ersten Akt der freiwilligen Vereinbarung und dem endgültigen Neugliederungsgesetz eingeschaltet ist.

Ferner war sich der Vermittlungsausschuß, und zwar auch mit den Stimmen derer, die dem Votum nicht zugestimmt haben, darüber klar, daß nicht unbedingt nur ein Gesetz zum Zwecke der Neugliederung verabschiedet werden darf. Es wäre wohl auch praktisch unmöglich gewesen, alle Fragen, die mit der Neugliederung zusammenhängen, in einem Gesetz zu verabschieden. Aber es könnte z. B. zweifellos in einem ersten Neugliederungsgesetz schon die Zusammenlegung dieser Länder dadurch erfolgen, daß man die Landtage zusammenlegt. Wenn man sich diese Möglichkeit vergegenwärtigt, dann gewinnt m. E. doch das in diesem Zusammenhang sehr umstrittene Argumentum a majore ad minus an Bedeutung; denn dann ist nach der Systematik des Art. 118 der Schluß gerechtfertigt, daß auch die bestehenden Landtage verlängert werden können. Es wird sich für die Organe des Staates in Südwestdeutschland aus dieser Systematik heraus auf jeden Fall irgendeine Interimsperiode ergeben, und es ist deswegen unseres Erachtens auch nach systemlogischer Auslegung möglich, daß der Bund diese Interimsperiode im Zuge der Ordnung der Materie regelt.

Der Vermittlungsausschuß hat, um die Beziehung zur Materie der Neugliederung im Text des Gesetzes stärker herauszuarbeiten, den § 1 abgeändert und schlägt vor, in § 2 eine **Befristung der Landtagsverlängerung** einzuführen. In dem ursprünglichen Entwurf war die Verlängerung unbefristet. Sollte die Neugliederung auf Grund eines Bundesgesetzes und einer Volksabstimmung nicht beschlossen werden, dann laufen nach dem vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Text die Wahlperioden der Landtage am 31. März 1952 ab. Die nach Landesrecht notwendigen Neuwahlen sind also in der geänderten Fassung des § 1 ausdrücklich von der Neugliederung abhängig gemacht worden. Ich glaube, daß das wirklich eine starke Bindung dieses ersten Neugliederungsgesetzes an die endgültige Neugliederung ist.

Ich darf nun noch mit einem Wort auf die **Frage der Zweckmäßigkeit**, die im Vermittlungsausschuß eine Rolle gespielt hat, eingehen. Die Zweckmäßigkeit allein macht natürlich das Gesetz nicht verfassungsmäßig. Es steht aber nirgendwo geschrieben, daß in diesem Gesetz nach Art. 118 nur das Notwendigste geregelt werden kann. Es ist nicht verboten, auch das über das Notwendige Hinausgehende, praktisch Wünschenswerte zu regeln, wenn man sich mit der Materie der Neugliederung befaßt.

Um die Zugehörigkeit zur Materie der Neugliederung auch äußerlich deutlicher zu kennzeichnen, hat der Vermittlungsausschuß ferner vorgeschlagen, den **Titel des Gesetzes** wie folgt zu fassen:

Erstes Gesetz zur Durchführung der Neugliederung in den die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebieten gemäß Art. 118 Satz 2 GG.

Selbstverständlich sind auch wir der Meinung, daß eine Überschrift falsch sein kann und daß die Fassung der Überschrift nicht allein die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herbeiführt. Wir glauben aber, daß die jetzige Überschrift äußerlich deutlicher das dokumentiert, was in § 1 materiell enthalten ist, nämlich die Bezugnahme auf die Materie der Neugliederung.

Wegen des speziellen Charakters des Art. 118 und der nunmehr deutlichen Verbindung zu der Neugliederungsmaterie ist nach Auffassung des Vermittlungsausschusses keine Gefahr der Verallgemeinerung einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme des Bundes, **keine Gefahr des Präjudizes** gegeben. Wir waren uns darüber klar, daß diese Frage eine Frage der Auslegung des Art. 118 bleibt. Wir sind aber zu dem Ergebnis gekommen, daß nach systemlogischer Auslegung dieses Artikels die **Übereinstimmung mit dem Grundgesetz** festgestellt werden kann. Ich darf also im Auftrage des Vermittlungsausschusses bitten, der abgeänderten Fassung die Zustimmung zu erteilen, wie das gestern der Bundestag gegen wenige Stimmen bereits getan hat.

Nun bin ich gebeten worden, abschließend noch kurz über die **Entscheidungen der übrigen Ausschüsse** zu berichten. Der Innenausschuß hat sich der Auffassung des Vermittlungsausschusses angeschlossen. Der Rechtsausschuß hat mit geringer Mehrheit einen anderen Standpunkt eingenommen. Diese Mehrheit dürfte aber durch Kabinettsbeschlüsse einiger Länder inzwischen überholt sein. Zum mindesten ist das für Hamburg der Fall, wo der Senat beschlossen hat, dem Gesetz zuzustimmen. Für die Bundesregierung hat der Herr Bundesminister des Innern im Bundestag die Erklärung abgegeben, daß mit einer Stimme Mehrheit im **Bundeskabinett** die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes verneint worden sei. Aus dem Bericht des Herrn Bundesministers, den er pflichtgemäß erstattete, war aber sehr deutlich zu erkennen, daß das **Bundesministerium des Innern** das Gesetz ebenfalls für verfassungsmäßig hält.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die weitere Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Kielinger übernommen.

Dr. KIELINGER (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat sich mit dem von dem Herrn Berichterstatter des Vermittlungsausschusses erörterten Gesetz in seiner Sitzung vom 4. April 1951 befaßt. Er hat in dieser Sitzung alle Gründe erwogen, die von dem Herrn Vorberichterstatter als tragend für die Bejahung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vorgebracht wurden. Er hat sich aber unter Berücksichtigung aller für und gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Gesetzes sprechenden Gründe mit sechs Stimmen dahin entschieden, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen das Gesetz **Einspruch** einzulegen. Sechs Vertreter der Länder haben sich für diese Auffassung, vier dagegen ausgesprochen,

(A) und zwei Vertreter haben sich der Stimme enthalten. Die entscheidenden Gründe für die Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses des Bundesrates liegen darin, daß ein Eingriff in das Verfassungsrecht der Länder im Zuge der Neugliederung nur durch das in Art. 118 vorgesehene Gesetz möglich sei, nicht aber durch ein Gesetz, das wie dieses nach der Meinung der Mehrheit des Rechtsausschusses nur ein vorbereitendes, ein vorgeschaltetes Gesetz sei, das erst der Durchführung des Gesetzgebungswerkes diene, das in Art. 118 vorgesehen sei. Eine Vorwegregelung ist nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses schon deshalb verfassungsrechtlich nicht möglich, weil es nicht sicher sei, ob einem solchen Vorschaltgesetz überhaupt ein endgültiges Neugliederungsgesetz folgen werde, man müsse verfassungsrechtlich mit der Möglichkeit rechnen, daß ein solches Neugliederungsgesetz überhaupt scheitere; würde man eine Neugliederung durch mehrere Vor- und Nachgesetze zulassen, so müsse man auch die Konsequenz ziehen, daß nach Ausführung des Neugliederungsgesetzes der Bund nachträglich durch nachfolgende Gesetze plötzlich noch Änderungen an der staatsrechtlichen Gestaltung entweder des Südweststaates oder der wieder hergestellten alten Länder vornehmen könne; diese Folgerung sei verfassungsrechtlich unmöglich. Aus diesen Gründen empfiehlt der Rechtsausschuß dem Bundesrat, gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz auch in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung, der der Bundestag zugestimmt hat, Einspruch einzulegen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ohne dem Bundesrat irgendwie vorzugreifen, möchte ich nun folgenden Vorschlag machen. Wir haben uns über diese Frage erst vor kurzem, als der Vermittlungsausschuß angerufen wurde, eingehend unterhalten. Sie haben die beiderseitigen Auffassungen aus den Mitteilungen der Herren Berichterstatter gehört: hier die Meinung, die im Vermittlungsausschuß und im Bundestag vertreten worden ist, und dort die Auffassung des Rechtsausschusses. Es hat, glaube ich, nicht viel Zweck, jetzt wieder in eine Debatte einzutreten. Wenn eine Debatte eröffnet wird, wird natürlich eine ganze Reihe von Rednern auftreten, die das Für und Wider stark unterstreichen werden, ohne daß die Überzeugungen der Herren, die diese Materie ja sehr genau kennen, in irgendeiner Form noch gewandelt werden könnten. Ich möchte also vorschlagen, daß wir einfach darüber abstimmen, ob Einspruch eingelegt werden soll oder nicht. Das ist sowieso die einzige Möglichkeit, die dem Bundesrat jetzt bleibt. Wenn Einspruch eingelegt wird, dann wird die Sache sich weiterentwickeln. Wird die Einlegung des Einspruchs abgelehnt, ist die Sache für uns auch erledigt. Ich würde also vorschlagen, einfach über den Antrag des Rechtsausschusses, Einspruch einzulegen, abzustimmen, ohne daß wir eine weitere Debatte über die Sache pflegen, möchte aber fragen, ob Sie grundsätzlich mit diesem Vorschlag einverstanden sind.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich erkläre mich nicht damit einverstanden. Die hier zu entscheidende Frage ist von derart grundsätzlicher Bedeutung, daß über sie auch im Plenum des Bundesrates und nicht nur in den Ausschüssen mit aller Klarheit und Offenheit gesprochen werden muß.

Präsident Dr. EHARD: Der Meinung bin ich auch, Herr Minister. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß wir uns erst vor 14 Tagen sehr eingehend über diese Frage unterhalten haben und daß alles Für und Wider erörtert worden ist. Wir könnten also heute praktisch nur das wiederholen, was schon das letzte Mal gesagt worden ist.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich darf betonen, daß wir heute eine völlig neue Gesetzesvorlage haben, nämlich eine Gesetzesvorlage in der Form, wie sie sich aus den Beratungen des Vermittlungsausschusses ergeben hat. Das Plenum des Bundesrates hatte bisher noch keine Gelegenheit, über diese Gesetzesvorlage zu sprechen.

Präsident Dr. EHARD: Wenn der Wunsch ausgesprochen wird, muß ich mich ihm natürlich fügen. Ich möchte aber dann den weiteren Vorschlag machen, daß entweder nur einer dafür und einer dagegen spricht oder, wenn Sie auch damit nicht einverstanden sind, die Redezeit für den einzelnen Redner beschränkt wird; denn man könnte ja stundenlang über die Sache reden.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Herz ist zwar voll und geladen, und ich bin auch bereit, zu dieser Materie einiges zu sagen. Ich stimme aber dem Herrn Präsidenten darin bei, daß irgendwelche neuen Argumente nicht mehr vorgebracht werden können. Den Herrn Kollegen Dr. Süsterhenn darf ich vielleicht auf seine Erklärung im Vermittlungsausschuß hinweisen, wo er ausgeführt hat, daß auch der vom Vermittlungsausschuß abgeänderte Entwurf an der grundsätzlichen Haltung zu diesem Gesetz nichts ändere. Infolgedessen sehe ich nicht ein, daß man die grundsätzliche Debatte nochmals aufnehmen sollte, und möchte meinerseits den Vorschlag des Herrn Präsidenten unterstützen.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Ich habe den Auftrag, namens meiner Regierung eine Erklärung zu diesem Gesetz abzugeben.

Präsident Dr. EHARD: Vielleicht können wir es dann bei Erklärungen belassen, ohne in eine große Debatte einzutreten. Aber wenn ein Vertreter eine Erklärung abgibt, werden natürlich andere Herren auch Erklärungen abgeben wollen.

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen): Ich beantrage Abstimmung ohne Debatte.

Präsident Dr. EHARD: Es wird beantragt, ohne Debatte abzustimmen. Wer ist dagegen? — Baden und Rheinland-Pfalz! Das ist ohne Zweifel die Minderheit. Ich nehme also Ihr Einverständnis damit an, daß wir ohne weitere Aussprache über die Frage abstimmen, ob Einspruch eingelegt werden soll oder nicht. Wer für Einlegung des Einspruchs ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Die Einlegung des Einspruches ist mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Damit können wir zu Punkt 1 der Tagesordnung übergehen:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 288/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1951 habe ich im Auftrage des Finanzausschusses des Bundesrates folgendes zu berichten. Das vorliegende Gesetz (BR-Drucks. N. 288/51), mit dem sich der Finanzausschuß am 29. März 1951 befaßt hat, soll die haushaltsrechtliche Grundlage für die Zeit bis zur Feststellung des Bundeshaushalts 1951 schaffen. Es schließt sich in seinen technischen Bestimmungen im wesentlichen dem Haushaltsgesetz des Bundes für 1950 an. Der Gesetzentwurf über die vorläufige Haushaltsführung ist als **Initiativantrag des Bundestags** eingereicht worden; die Vorlage ist jedoch zweifellos vom Bundesfinanzministerium ausgearbeitet und dem Bundestag zur Einbringung als **Initiativgesetz** des Bundestags zugeleitet worden. Dieses Verfahren, das auch schon bei anderen Gesetzentwürfen beobachtet werden mußte, begegnet erheblichen Bedenken der Länder. Die Bundesregierung erspart nämlich auf diesem Wege für ihre Vorlagen den ersten Durchgang im Bundesrat. Die Mitwirkung des Bundesrates beim Zustandekommen der Gesetze bleibt damit auf das in Art. 77 Abs. 2 vorgesehene Verfahren beschränkt. Hierin muß eine erhebliche **Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates** erblickt werden. Im vorliegenden Fall hätte die Gesetzesvorlage seitens der Bundesregierung auch ohne weiteres beim Bundesrat rechtzeitig eingebracht werden können. Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb dem Bundesrat, die Erwartung auszusprechen, daß Vorlagen der Bundesregierung künftig so rechtzeitig ausgearbeitet und vorgelegt werden, daß der Bundesrat in seinem Recht zur Stellungnahme nicht beschränkt wird.

Einwendungen gegen die technischen Bestimmungen des Gesetzes bestehen nicht. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, der von der **Ausbringung neuer Stellen** handelt, ist vom Bundesfinanzministerium zugesichert worden, daß Mittel für neue Stellen wie bisher nur im Benehmen mit dem Finanzausschuß des Bundesrates bewilligt werden.

In § 5 des Gesetzes ist die **Ablieferungspflicht der Bundesbahn** nicht mehr erwähnt. In der Plenarsitzung des Bundestags vom 15. März 1951 wurde bereits festgestellt, daß die Nichterwähnung keinen formellen Verzicht auf die künftige Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesbahn bedeute. Auch der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums erklärte in der Finanzausschußsitzung des Bundesrates, daß der Nichterwähnung präjudizielle Wirkung nicht zukomme; die Ablieferungspflicht der Bundesbahn solle vielmehr im Bundesbahngesetz geregelt werden. Der Finanzausschuß hat es daher nicht für erforderlich gehalten, wegen der Nichterwähnung der Ablieferungspflicht der Bundesbahn die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen.

Hingegen hat zu ernststen Bedenken im Finanzausschuß des Bundesrates die Bestimmung des § 6 Abs. 3 Anlaß gegeben. Nach dieser Bestimmung

soll die **Haftung für die von Bahn und Post zu übernehmenden Zinsverpflichtungen aus Ausgleichsforderungen** ausschließlich auf das Sondervermögen Bundespost und Bundesbahn beschränkt werden. Diese Haftungsbeschränkung soll nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nicht nur im Innenverhältnis zwischen dem Bund einerseits, der Bundesbahn und der Bundespost andererseits wirken, sondern auch im Außenverhältnis, nämlich im Verhältnis von Bundesbahn und Bundespost zur Bank Deutscher Länder. Der Bund will sich dadurch seinen unmittelbaren Verpflichtungen gegenüber der Bank Deutscher Länder entziehen. Im Finanzausschuß des Bundesrates wurde demgegenüber die Anschauung vertreten, daß die Bestimmung nur als eine **Regelung des Innenverhältnisses** angesehen werden dürfe; andernfalls müsse eine erhebliche Beeinträchtigung von Länderinteressen befürchtet werden. Die Bank Deutscher Länder hat nämlich die Zinseinnahmen für ihre Ausgleichsforderungen zu einem bestimmten Teil an die Länder zur Verzinsung und Tilgung von deren Sonderausgleichsforderungen abzuführen. Erhält sie von der Bundesbahn nun ihre Zinsen nicht, so hat dies unmittelbare Rückwirkungen auf die Zinszahlungen seitens der Bank Deutscher Länder an die Länder. So sollten ursprünglich die bis zum 1. April 1951 fälligen Zahlungen der BDL für die Sonderausgleichsforderungen wegen der Zahlungsrückstände der Bundesbahn teilweise nicht erfüllt werden. Der Herr Bundesfinanzminister hat es zur Vermeidung dieser Zahlungsverweigerung zwar zum 1. April 1951 übernommen, fällige Forderungen der Bank Deutscher Länder mit Gewinnansprüchen des Bundes gegen die BDL mit deren Einverständnis zu verrechnen, so daß die BDL dieses Mal noch in die Lage versetzt wird, die Sonderausgleichsforderungen zu verzinsen und zu tilgen. Allein dieses Verfahren muß auf Seiten der Länder schweren Bedenken begegnen. Die Gewinne der Bank Deutscher Länder stehen nämlich rechtlich — wenigstens bisher — den Landeszentralbanken und damit mittelbar den Ländern und nicht dem Bund zu. Noch weniger zulässig ist eine rückwirkende Beteiligung des Bundes am Gewinn der Bank Deutscher Länder.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat trotz dieser Bedenken empfohlen, im Hinblick darauf, daß das neue Rechnungsjahr bereits begonnen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Er empfiehlt aber, seitens des Bundesrates darauf hinzuweisen, daß die Länder durch die Aufrechnung des Bundes mit Gewinnansprüchen gegen die Bank Deutscher Länder nicht gebunden sind, daß ferner diese Aufrechnung bisher keine gesetzliche Grundlage hat und daß die künftige Entwicklung auf dem Gebiet der Notenbankgesetzgebung durch dieses Verfahren in keiner Weise präjudiziert werden darf. Die Länder gehen weiterhin davon aus, daß entsprechend der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesfinanzministeriums in der Finanzausschußsitzung des Bundesrates vom 29. März 1951 die Bank Deutscher Länder ihre Forderungen gegen Bahn und Post in der Bilanz voll aktivieren wird und daß dadurch die Bedienung der Sonderausgleichsforderungen der Länder auch künftig voll gesichert ist. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt der Finanzausschuß, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also empfohlen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Außerdem wird beantragt, eine Empfehlung zu beschließen. Diese Empfehlung können wir aber nicht in die Notifizierung hineinnehmen. Es würde wohl auch genügen, wenn sie im Protokoll steht. Wird das Wort dazu gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich fragen, ob ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt wird? — Auch das ist nicht der Fall. Somit kann ich feststellen, daß einstimmig beschlossen wird, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Ich rufe auf den zweiten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (BR.-Drucks. Nr. 290/51).

Dr. FRANK (Württemberg-Baden) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der kurz als „Vorschaltgesetz“ bezeichnete Entwurf zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen wurde vom Bundesrat bereits beim ersten Durchgang am 18. August 1950 einstimmig abgelehnt. Damals beschränkte sich die Regierungsvorlage noch darauf, den **Eigentumserwerb der Länder** wieder rückgängig zu machen, der in Ansehung von Vermögenswerten des ehemaligen Reichs und zum Teil auch Preußens auf Grund besatzungsrechtlicher Bestimmungen stattgefunden hat. Inzwischen wurde der Entwurf im Bundestag noch durch die Bestimmung ergänzt, daß den Ländern nunmehr auch die ihnen bisher zustehende **Verwaltungsbefugnis** hinsichtlich des ehemaligen Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen entzogen werden soll. In dieser Fassung ist der Entwurf vom Bundestag gegen eine nur geringe Minderheit verabschiedet worden.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundesrates hat sich eingehend mit dem Entwurf befaßt und ist erneut zu dem Ergebnis gelangt, daß das Vorschaltgesetz auch in seiner jetzigen Fassung für die Länder unannehmbar ist. Die Gründe sind folgende:

1. Der Entwurf will die seit dem Zusammenbruch zwangsläufig eingetretene Rechtsentwicklung wieder rückgängig machen, ohne daß irgendwelche Rücksichten auf die Rechte, die sich die Länder durch ihre bisherige Verwaltung erworben haben, genommen werden. Man geht wortlos darüber hinweg, daß sich die Länder in schwerer Zeit des Reichsvermögens gewissenhaft angenommen, es entwickelt und zum Teil erhebliche Investitionen gemacht haben. Gerade durch diese Vorarbeiten der Länder wurde erst die Grundlage geschaffen, auf der der Bund jetzt weiterbauen kann. Den Ländern soll hier mit einem Federstrich die Verfügung über das Reichsvermögen entzogen werden, ohne daß auch nur ein Wort über die **Verbindlichkeiten** verloren wird. Es ist aber doch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz eines jeden Vermögensübergangs, daß nicht nur die Aktiva sondern auch die Passiva von dem künftigen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten übernommen werden.

2. Weiterhin ist vom Standpunkt der Länder zu bemängeln, daß in dem Entwurf nicht einmal

zwingende **Ausnahmevorschriften für das Verwaltungs- und Heimfallvermögen der Länder** vorgesehen sind. Die Länder könnten also ohne weiteres dazu genötigt werden, dem Bund solche Grundstücke zu übergeben, die ihnen nach Art 134 Abs. 3 und 4 GG zweifelsfrei zustehen und die auch im Grundbuch längst als Landeseigentum eingetragen sind. Schon an diesem Beispiel wird deutlich, daß es durchaus irreführend ist, den Entwurf als eine reine Verwaltungsregelung von untergeordneter Bedeutung bagatellisieren zu wollen. Vielmehr werden hier vollendete Rechtsstatsachen geschaffen, die noch zudem eine erhebliche Rechtsverwirrung verursachen werden. Dies hätte vermieden werden können, wenn der Bund die im Oktober fertiggestellte Verwaltungsvereinbarung angenommen hätte.

3. Vor allem ist aber zu befürchten, daß nach Zustandekommen des Vorschaltgesetzes die endgültige **Regelung nach Art. 134 und 135 GG** vom Bund auf die lange Bank geschoben wird. Es wird zwar vielfach behauptet, daß durch das bloße Rückgängigmachen des Eigentumserwerbs der Länder der Bund noch nicht Eigentümer des ehemaligen Reichsvermögens geworden sei, daß also das Vorschaltgesetz die Frage nach dem Eigentümer völlig offen lasse. Wenn man sich aber die vom Bundestag stark in den Vordergrund gestellte **Identitätstheorie** vergegenwärtigt, der zufolge der Bund mit dem früheren Deutschen Reich identisch sei, eine Theorie, die aus mannigfachen politischen Gründen zweifellos vieles für sich hat, dann fällt es nicht schwer, Argumente zu finden, um nach Untergang der Eigentumsrechte der Länder das Eigentum des Bundes nachzuweisen. Im Bundestag wurde sogar die Ansicht vertreten, der Bund sei kraft der Identitätstheorie schon heute Eigentümer des ehemaligen Reichsvermögens, da die einschlägigen Gesetze und Verordnungen der Militärregierung rechtswidrig und daher ungültig seien. Diese weitgehende Auffassung führt, zu Ende gedacht, zu dem Ergebnis, daß nach dem Zustandekommen des Vorschaltgesetzes das ehemalige Reichsvermögen nicht etwa herrenloses Gut geworden, sondern Eigentum des Bundes sei. Damit ist aber den Bundesgesetzen nach Art. 134 Abs. 4 und 135 Abs. 6 GG entscheidend vorgegriffen worden. Wenn der Bund durch dieses Gesetz erst einmal Eigentümer und Besitzer des ehemaligen Reichsvermögens ist, dann hat er alles, was er vom Standpunkt der ständig wachsenden zentralistischen Tendenzen der Bundesministerien braucht. Er hat dann kein Interesse mehr daran, sich um ein Zustandekommen der endgültigen Überleitungsgesetze besonders zu bemühen.

Aus allen diesen Erwägungen kann nach Ansicht des Finanzausschusses eine Billigung des vorliegenden Entwurfs durch den Bundesrat nicht in Betracht kommen.

Ferner ergibt sich aus den gleichen Überlegungen, daß es sich hier um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, was ja der Bundesrat schon seinerzeit im August 1950 festgestellt hatte. Gerade die Überlegung, daß der Bund nach der Verabschiedung des Vorschaltgesetzes an dem Erlaß der Gesetze nach Art. 134 Abs. 4 und 135 Abs. 6 GG nicht mehr sonderlich interessiert sein würde, läßt erkennen, daß die dem Bundesrat in Art. 134 Abs. 4 GG vorbehaltene Mitwirkung nur noch auf dem Papier stünde. Der Entwurf entscheidet also tatsächlich eine Frage des Grundgesetzes, die für die föderative Gestaltung der Deutschen Bundesrepub-

(A) lik von wesentlicher Bedeutung ist und nicht ohne Zustimmung des föderativen Organs der Bundesgesetzgebung, nämlich des Bundesrats, entschieden werden kann.

Der **Finanzausschuß** hat daher gegen 1 Stimme beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen:

1. festzustellen, daß es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt, und
2. zu beschließen, daß dem Entwurf die **Zustimmung versagt** wird.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sowohl die Bundesregierung als auch die überwiegende Mehrheit im Bundestag die Zustimmung des Bundesrats nicht für erforderlich halten. Ob sich in dieser rein verfassungsrechtlichen Frage die gegenteilige Ansicht der Mehrheit des Finanzausschusses des Bundesrats letzten Endes durchsetzen wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Für den Fall, daß der Herr Bundespräsident zu der Überzeugung kommen sollte, daß es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt, würde eine einfache Ablehnung des Entwurfs durch den Bundesrat die Verkündung des Gesetzes nicht aufhalten können. Der Finanzausschuß empfiehlt daher einstimmig, es nicht einfach bei der Ablehnung des Entwurfs bewenden zu lassen, sondern vorsichtshalber den **Eventualantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** anzunehmen.

(B) Der Finanzausschuß des Bundesrats hat auch bereits geprüft, inwieweit etwa den Auffassungen des Bundestags Rechnung getragen werden könnte. In dem aufrichtigen Bestreben, einen ernststen Verfassungskonflikt zu vermeiden, und um in dieser bedeutsamen Frage endlich zu einer reibungslos funktionierenden Regelung zu gelangen, glaubt sich der Finanzausschuß allenfalls damit einverstanden erklären zu können, daß den Ländern in der Verfügung über das ehemalige Reichsvermögen gewisse Bindungen auferlegt werden, damit sie den Bund nicht vor vollendete Tatsachen stellen können. Dementsprechend wird ein **Kompromiß** des Inhalts vorgeschlagen, daß die Länder zwar auf das ihnen durch die Militärregierungsbestimmungen übertragene Eigentumsrecht verzichten, andererseits aber die Verwaltung des ehemaligen Reichsvermögens bei den Ländern verbleibt. Die vorgesehene Errichtung einer eigenen Bundesvermögensverwaltung könnte dann bis zum Erlaß der endgültigen Gesetze zurückgestellt werden. Jedenfalls bestünde auf diese Weise für beide Seiten ein Anreiz, auch weiterhin ernstlich um ein Zustandekommen der endgültigen Überleitungsgesetze nach Art. 134 und 135 GG bemüht zu bleiben.

Der Vorschlag des Finanzausschusses für die evtl. Verhandlungen im Vermittlungsausschuß geht also dahin,

1. in § 1 Satz 1 am Ende und in § 2 am Ende die Worte „und die Verwaltungsbefugnis als beendet“ sowie die §§ 3 und 6 zu streichen,
2. § 5 durch Aufnahme eines Hinweises auf das Passivvermögen des Reichs zu erweitern und dort das Wort „Ausführungsgesetze“ durch das Wort „Bundesgesetze“ zu ersetzen, um damit dem Wortlaut von Art. 134 Abs. 4 und 135 Abs. 6 zu entsprechen.

Zusammenfassend lauten die Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats wie folgt:

1. Feststellung, daß es sich bei dem Entwurf um ein Zustimmungsgesetz handelt,

2. Versagung der Zustimmung zu dem Entwurf, (C)
3. Eventualantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel einer Einigung auf der Grundlage des skizzierten Kompromisses.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem ausgezeichneten Vortrag des Herrn Finanzministers von Württemberg-Baden, der über die ganze Rechts- und Sachlage erschöpfend Auskunft gab, hätte ich mich nicht zum Wort gemeldet, wenn ich es nicht für notwendig hielte, den Ausführungen, die sowohl im Rechtsausschuß und im Haushaltsausschuß wie auch im Plenum des Bundestages, zuletzt in der Sitzung am Donnerstag, dem 15. März 1951, gemacht worden sind, entgegenzutreten. In dem Juristen und insbesondere in dem, der mit Vermögensrecht zu tun hat, sträubt sich doch alles rechtliche Gefühl und alles rechtliche Empfinden gegen die Erklärung eines Mannes von der Qualität des Herrn Ministers a. D. **Dr. Höpker-Ashöff**, daß dann, wenn der Art. 134 GG nicht konstative Bedeutung habe, d. h. wenn er nicht das ehemalige Reichsvermögen zum Bundesvermögen gemacht hätte, das ganze Reichsvermögen herrenlos geworden wäre. Meine sehr verehrten Herren! Wenn mit derartigen Argumenten gearbeitet wird, dann möchte man fast daran verzweifeln, noch mit sachlichen Erwiderungen weiterzukommen. Wo in aller Welt, frage ich, wird das Vermögen eines Menschen, der das Zeitliche segnet, herrenlos, wenn seine Erben noch nicht feststehen? Es wird Vermögen des Erben in dem Augenblick, in dem er die Augen schließt. Genau so ist es mit dem Reichsvermögen. Es wird Vermögen desjenigen, der verfassungsrechtlich der **Nachfolger des Reiches** ist, und wenn ein solcher Nachfolger nicht zu ermitteln ist, dann geht es nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über auf den Fiskus jenes Bundesstaates, in dem das Vermögen belegen ist. (D)

Hier kommen wir gleich an die Wurzel der ganzen Frage. Die Militärregierung, wenigstens die Militärregierung für die USA-Zone, hat entsprechend diesen Gedankengängen in dem **Gesetz Nr. 19** bestimmt: Das Vermögen des ehemaligen Reiches — das sie durch *debellatio* als erledigt betrachtete — geht auf die Besatzungsmacht über. Es heißt in dem Gesetz:

Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

In Artikel V heißt es dann, daß die Militärregierung das Eigentum und die Verfügungsgewalt auf das Land überträgt, in dem diese Werte am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes gelegen sind, und auf die Stadt Berlin, wenn sich Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden. Das war eine Konstruktion, die jedenfalls den Versuch gemacht hat, den Schwierigkeiten, die sich aus dem Zusammenbruch des Reiches ergeben haben, irgendwie Rechnung zu tragen. Ob es die richtige Konstruktion war, wollen wir dahingestellt sein lassen. Aber so ist es doch wirklich nicht, daß man in den **Verhandlungen des Parlamentarischen Rats** bereits die Identitätstheorie vertreten hat, wie man sie zu vertreten heute für notwendig befindet, daß man also erklärt hat, der Bund sei Rechts-

(A) Nachfolger des Reiches und damit sei das Reichsvermögen auf den Bund ipso jure übergegangen, sodaß es des Art. 134 GG überhaupt nicht mehr bedurft hätte, man habe nur die Abs. 2 und 3 des Art. 134 statuiert und im übrigen den Abs. 4 vorgesehen, wonach die näheren Regelungen durch ein Bundesgesetz getroffen werden sollten, das der Zustimmung des Bundesrats bedürfe.

Dann hat man ohne Rücksicht auf die Zusammenhänge mich zitiert. Ich habe damals folgendes gesagt: Selbst wenn sie diesen Standpunkt der Identitätstheorie vertreten würden, kämen Sie über eines nicht hinweg, nämlich daß sie dann auch das Reichseigentumsgesetz vom Jahre 1873 weitergelten lassen müßten, in dem steht, daß dann, wenn Länderverwaltungen auf das Reich übergehen oder wenn umgekehrt Reichsverwaltungen auf die Länder übergehen, zwangsläufig das diesen Verwaltungen dienende Vermögen auf das Reich bzw. auf das Land zurückfallen soll. Ich habe betont, man müsse dieses Heimfallrecht dann auch für diesen Fall statuieren. Herr Dr. Höpker-Aschoff war es, der erklärt hat, das sei selbstverständlich. Aber die Bestimmungen, die dann in die Abs. 2 und 3 aufgenommen wurden, hat er offenbar nicht als selbstverständlich betrachtet, obwohl er dann auch auf diese Bestimmungen hätte verzichten können und obwohl der Art. 134 dann völlig unnötig gewesen wäre.

Aber, meine sehr verehrten Herren, was liegt denn für diese Identitätstheorie überhaupt vor? Mit welcher Begründung will man hier arbeiten? Vom Bundesfinanzministerium haben wir gehört, der Bund habe nunmehr die Auslandsschulden des Reiches anerkannt und man habe dabei bewußt die Worte „Übernahme dieser Schulden“ vermieden,

(B) um gewissermaßen die Identität des Reiches und des Bundes hierbei klarzustellen. Also daraus folgert man nun: Reichsvermögen gleich Bundesvermögen, Reich gleich Bund. Ich bin nach wie vor der Anschauung und habe das auch im Finanzausschuß des Bundesrates gesagt, daß das nichts anderes ist als eine verschleierte privative Schuldübernahme, und zwar verschleiert durch außenpolitische Rücksichten. Es ist aber nicht ein Schleier, der das wirkliche rechtliche Gesicht dieser Transaktion verbirgt. Es ist ja keine totale Übernahme der Rechtsstellung des Reiches. Sonst brauchte man heute im Bundestag nicht diese Verhandlungen über das Gesetz nach Art. 131 zu führen, wobei es sich um die Unterbringung der ehemaligen Reichsbeamten handelt, die nicht mehr untergekommen sind. Ganz naturgemäß bestünden diese Verbindlichkeiten des Reichs gegenüber den Beamten, die in einem Treueverhältnis wurzeln, auch heute weiter, wenn Bund gleich Reich wäre. Das ist ganz selbstverständlich.

Herr Dr. Höpker-Aschoff spricht immer von der **Universalsukzession**. Aber wenn wir auf die einzelnen Fragen zu sprechen kommen, sehen wir, wie der Bund es rundweg ablehnt, die Folgen aus dieser Universalsukzession überhaupt zu tragen. Wir brauchen bloß an die weiteren Entwürfe zu denken, die auf Grund dieses Vorschaltgesetzes nunmehr dem Bund auch das Eigentum verschaffen sollen, indem es ausdrücklich an verschiedenen Stellen heißt, daß für die Vergangenheit nichts gezahlt wird, daß die Aufwendungen der Länder für diese Liegenschaften bis 1. April oder 1. Juni unberücksichtigt bleiben. Ja, wo bleibt dann die Universalsukzession des Bundes? Warum will hier der

Bund für die Zwischenzeit nichts zahlen? Mit welcher Begründung? Aber es handelt sich doch tatsächlich nicht um eine **Universalsukzession**. Man will hier hereingreifen in das Vermögen des Reiches, aber nur in das **Aktivvermögen**. Das **Passivvermögen** legt man ruhig auf die Seite und läßt den Ländern die Schulden und die Lasten, die das ehemalige Reich begründet hat. Ist das aber eine Vermögensübernahme, ist das eine **Universalsukzession**? Ist das die Stellung des Erben, der in alle Aktiven und Passiven des Erblassers eintritt, der höchstens z. B. das *beneficium inventarii* hat, der aber grundsätzlich für alles haftet, was der andere Teil zurückläßt? Der Bund erklärt nun wiederum: Ja, ich bin ja bereit, diejenigen Verbindlichkeiten, die an diesen Liegenschaften haften, diejenigen Verbindlichkeiten, die mit den Beteiligungen in Beziehung stehen, zu tragen, darüber hinaus aber nicht. Wenn ich nun den § 419 BGB lese, wonach jemand, der das ganze Vermögen eines anderen übernimmt, auch für die Verbindlichkeiten in vollem Umfang haftet — man könnte hier die Beschränkung der Haftung des Übernehmers auf den Wert des übernommenen Vermögens anführen —, dann frage ich mich: Kann der Satz „Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen“ dahin verstanden werden, daß nur die Aktiva und die auf die Aktiva radizierten Passiva übergehen, daß alles andere, was zum Vermögensbegriff gehört, also das **Passivvermögen**, nicht mit übergeht? Wenn schon die Anschauung vertreten wird, daß der **Art. 134 Abs. 1** nichts anderes als eine **konstitutive Norm** sei, die den **Eigentumsübergang** zur Folge gehabt habe, dann würde ich doch der Bundesregierung empfehlen, daß sie einige Plannummern des wehrfiskalischen Vermögens nunmehr auf den Bund überschreiben läßt, indem sie bei dem Grundbuchrichter den Antrag stellt, er möge sie — nehmen sie einmal bayerische Liegenschaften — vom Lande Bayern umschreiben auf den Bund. Ich glaube, in ganz Bayern wird sich kein Grundbuchrichter finden, der eine derartige Umschreibung vornimmt. (Heiterkeit.)

Wenn die Herren von Hamburg oder Bremen lachen, so glaube ich, daß auch in Hamburg und Bremen sich kein Grundbuchrichter dazu bereit finden wird. Was wird der Grundbuchrichter tun? Er wird sagen: Bundesfinanzministerium, bitte, erkläre mir einmal, was das Wort „grundsätzlich“ bedeutet!

Was nun die **Entstehungsgeschichte** dieses „grundsätzlich“ angeht, so existiert ja leider nicht sehr viel Material, aus dem einfachen Grunde, weil wir einen Fünfer- und einen Siebener-Ausschuß im Parlamentarischen Rat gehabt haben, die in camera caritatis tagten. Es liegen keinerlei Aufzeichnungen, keinerlei Stenogramme — mit ganz wenigen Ausnahmen — vor. Man konnte nur, da die Herren meistens durch ein dickes Geheimnis gebunden waren, so ganz gelegentlich etwas erfahren. Aber trotzdem hat es auch Referenten gegeben, die dann nachher ihre Anschauungen, die sie in dem Fünfer- oder in dem Siebener-Ausschuß vertreten haben, zu Papier gebracht haben. So wissen wir und können wir verfolgen, wie die ganze Sache mit diesem Abs. 1 des Art. 134 sich verhält. Auf Grund der hier maßgebenden Aufzeichnungen können wir folgendes feststellen. In der Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates vom 4. 1. 1949 erhielt Art. 134 Abs. 1

(A) auf Vorschlag des Herrn Ministers Dr. Höpker-Aschoff die Fassung: „Das Vermögen des Reiches wird Bundesvermögen“. Wenn der allgemeine Redaktionsausschuß nach dem Stande vom 25. 1. 1949 die Fassung vorschlug: „ist Bundesvermögen“, die dann vom Hauptausschuß am 10. 2. 1949 angenommen wurde, wenn ferner Herr Dr. Seebohm in der 40. Sitzung des Hauptausschusses mit der Begründung, es handle sich um eine Materie, die die Länder stark interessiere, beantragte, daß der jetzige Abs. 4 in Art. 134 aufgenommen werden solle, dieser Antrag damals aber zunächst abgelehnt und erst in der 51. Sitzung des Hauptausschusses vom 10. Februar 1949 angenommen wurde, wenn schließlich auf Vorschlag des Redaktionsausschusses vom Hauptausschuß in der 57. Sitzung vom 5. Mai 1949 das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und die Fassung angenommen wurde: „Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen“, dann kann man doch beim besten Willen nicht mit Herrn Dr. Höpker-Aschoff sagen, daß alle diese Fassungen keine materiellen Unterschiede aufweisen, daß sie dem Gedanken der Identität entsprechen und eine Universalsukzession in dem Sinne zum Ausdruck bringen, daß der Bund mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Eigentümer des ehemaligen Reichsvermögens wurde.

Es ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß der allgemeine Redaktionsausschuß am 2. Mai 1949 erklärte, es müsse noch eine besondere **Formulierung des Art. 134 Abs. 1** erfolgen, weil das Militärregierungsgesetz Nr. 19 berücksichtigt werden müsse, und daß in dem amtlichen Bericht des Berichterstatters **Dr. von Brentano** zu dieser Neufassung „Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen“ ausgeführt wurde, den in Art. 134 statuierten Normen komme eine sofort aktuelle Rechtswirksamkeit nicht zu, sie bedürften erst der Aktualisierung durch das in Abs. 4 vorgesehene Bundesgesetz; es handle sich um programmatische Grundsätze, die Direktiven, Richtlinien für den künftigen Bundesgesetzgeber darstellten; dagegen habe der Redaktionsausschuß mit seiner Fassung „ist Bundesvermögen“ den sofortigen De-jure-Übergang als logische Konsequenz des bereits ausdrücklich fixierten Identitätsgedankens festlegen wollen; nunmehr aber blieben alle Rechtsfragen in der Schwebe, und erst der Bundesgesetzgeber habe zu entscheiden, in welchen Fällen tatsächlich ein unmittelbarer Übergang auf den Bund stattfinde.

Es wäre richtig, hier auch den **Übergang auf das Land oder die Gemeinden** zu erwähnen. Denn in Art. 134 ist die folgende positive Bestimmung enthalten:

Soweit es
— das Reichsvermögen —
nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen.

Das sind die Grundsätze des Reichseigentumsgesetzes. Und nun kommt die positive Bestimmung:

Vermögen, das dem Reich von Ländern und (C) Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum

— gerade dieses „wiederum“ enthält die positive Bestimmung —

Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

Das ist die einzige positive Bestimmung in Art. 134, die nicht Programmsatz ist, sondern sofort konstitutiv wirkt. Man wird also mit der Behauptung, daß die Formulierung des Art. 134 tatsächlich konstitutive Kraft habe, nicht weiterkommen.

Nun möchte ich noch ganz kurz, um die verehrten Herren nicht zu lange aufzuhalten, auf die **Zusammenfassung** zurückkommen, die Herr Dr. **Höpker-Aschoff** in der Sitzung des Bundestags vom 15. März gebracht hat. Er sagte:

Erstens. Wenn der Bund kraft Identität Eigentümer des ehemaligen Reichsvermögens geworden ist, so bedarf es überhaupt keines besonderen Gesetzes mehr, um ihm das Eigentum zu übertragen.

Also Art. 134 ist ein Luxus.

Zweitens. Art. 134 Abs. 4 ist vom Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates bereits beschlossen, als die Fassung des Abs. 1 lautete: „Das Reichsvermögen ist Bundesvermögen“. Er kann sich daher nur auf die Ausführung der Abs. 2 und 3 beziehen.

Drittens. Das vorliegende Gesetz hat lediglich die Bedeutung, die dem Grundgesetz widersprechenden Gesetze und Verordnungen der Militärregierung rückgängig zu machen und dem Bund die Verwaltung seines Eigentums zu übertragen. Hierauf kann sich Abs. 4

— der eine Zustimmung des Bundesrats verlangt —

nach seiner Entstehungszeit und seiner Entstehungsgeschichte nicht beziehen.

Ich drehe jetzt einmal die Sache um. Auch wenn dieser Art. 134 Abs. 4 nicht bestünde, müßte die Bundesregierung die **Zustimmung des Bundesrates** für dieses Gesetz haben; denn in diesem Gesetz nimmt sie einer Reihe von Ländern Eigentum weg, indem sie erklärt, das bisher begründete Eigentum sei null und nichtig. Wenn man schon Eigentum wegnimmt, dann geht es eben nur entweder auf Grund der Enteignungsgesetze gegen Entschädigung oder im Einvernehmen mit demjenigen, dem ich das Eigentum wegnehme. Aber so einfach geht es doch wirklich nicht, daß der Bundestag über Vermögen der Länder — und es ist mindestens formell heute Vermögen der Länder — verfügt. Infolgedessen ist auch die Zustimmung des Bundesrats für dieses Gesetz, das Verhältnisse betrifft, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bestanden, erforderlich.

Wir nennen dieses Gesetz Vorschaltgesetz. Ich würde es außerdem auch noch als ein **Umschaltgesetz** bezeichnen, und zwar aus folgendem Grunde. Die ursprüngliche Fassung, die die Bundesregierung dem Bundestag vorgelegt hat, lautete:

Soweit nach dem 19. 4. 1949 Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen einem Land übertragen oder der

- (A) Verwaltung eines Landes übergeben worden sind, gilt die Eigentumsübertragung als nicht erfolgt

— nun kommt die Umschaltung —
und die Verwaltungsbefugnis

— des Landes nämlich —
als beendet.

Was bedeutet das praktisch? Es bedeutet eine Depossedierung der Länder aus dem Besitz dieser Reichsliegenschaften und Reichsbeteiligungen. An die Stelle der Länder will sich nunmehr der Bund setzen. Und dann hat er umgeschaltet, d. h. dann kann er bequem den Ländern — er kann sich auch Zeit lassen hierzu — Gesetzentwürfe vorlegen, die der Zustimmung der Länder bedürfen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, dann bleibt der Bund nach wie vor Besitzer dieses Vermögens und ist in der glücklichen Lage, mit dem Vermögen mangels jeglicher Einwirkungsmöglichkeit der Länder zu tun, was er will. Er kann morgen den Ländern über den Bundesrat den Vorschlag machen, daß er den Ländern zum Selbstkostenpreis — hätte ich beinahe gesagt; aber der Bund zahlt ja nichts dafür; wir sollen zahlen, obwohl wir an sich nur das gleiche zu zahlen hätten wie der Bund —, daß er den Ländern zu einem niedrigeren Preis gewisse Liegenschaften, gewisse Beteiligungen überläßt. Setzt er den Preis so fest, daß ihn die Länder nicht erschwingen können, wird natürlich der Bundesrat die Ablehnung aussprechen, und der Bund bleibt weiterhin im Besitz und im Genuß dieser Liegenschaften. Das ist eine Umkehrung, das ist eine Umschaltung, mit der der Bundesrat sich nach meiner Anschauung nicht einverstanden erklären kann. Wenn die Länder wirklich dazu kämen, der Sache näherzutreten und zu erklären, sie wollten sich nicht auf die Militärregierungsgesetze berufen, sie wollten ein übriges tun und auf ihre Eigentümerstellung nicht pochen, die ihnen durch die Militärregierungsgesetzgebung verliehen sei, dann müßte das immer noch in der Weise geschehen, daß ihnen wenigstens die Verwaltung dieses Vermögens weiterhin verbleibt und daß sie nicht depossediert werden. Diese Verwaltung haben die Länder bisher ordnungsmäßig geführt, wenn auch in einigen Ausnahmefällen einmal Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Wo geschieht das bei der Verwaltung eines Milliardenvermögens nicht? Infolgedessen besteht nach meiner Auffassung kein Anlaß, die Worte „und die Verwaltungsbefugnis als beendet“ im Gesetz stehen zu lassen; sie gehören heraus. Wenn der Vermittlungsausschuß in diesem Sinne entscheidet, dann besteht zweifellos die Möglichkeit, daß sich Bund und Länder näherkommen.

Auf der anderen Seite möchte ich aber noch eines bemerken. Es hat mich etwas eigentümlich berührt, als in der Bundesratsfinanzausschußsitzung von seiten des Bundesfinanzministeriums ausgeführt wurde, in dem Gesetz über die Bundesfinanzverwaltung seien ja bereits Bestimmungen über eine Bundesvermögensverwaltung vorgesehen, ergo gehöre das Vermögen da hinein. Wenn ich einen Krug habe, in den Wein aufzunehmen ist, kann ich immer noch nicht sagen: da gehört auch der Wein, der einem anderen gehört, hinein, sondern dann muß ich mir den Wein schon selbst verdienen.

(Heiterkeit.)

Aus diesem Grunde kann man dieses Bundesfinanzverwaltungsgesetz überhaupt nicht heranziehen.

Die Frage, ob es denn zweckmäßig ist, dieses Vermögen aus der Verwaltung der Länder herauszunehmen, möchte ich auch verneinen. Der Bund hat eine Umfrage gehalten, wie groß a) die Zahl der in der Vermögensverwaltung der Länder tätigen Personen sei, und b) mit welcher Zahl gerechnet werden müsse, wenn die Verwaltung auf den Bund übergehe. Ich habe gehört, daß man von 3000 Köpfen spricht, die in dieser neuen Bundesvermögensverwaltung beschäftigt werden. Wenn ich Ihnen sage, daß wir in Bayern 4 Beamte und 211 Angestellte mit dieser Verwaltung des Reichsvermögens beschäftigen, die zugleich auch noch andere Aufgaben zu erfüllen haben, und wenn Sie das mit 5 multiplizieren, kommen Sie nicht viel über 1000 hinaus. Also ich weiß nicht, ob die **Häufung dieser Beamtenszahlen** sich finanziell vorteilhaft für den Bund und für die Länder, die ja letzten Endes auch etwas mittragen müssen, auswirken wird.

Eine andere Frage ist, ob es überhaupt sachlich richtig ist, eine **Änderung in der Vermögensverwaltung** eintreten zu lassen. Eine sachliche Richtigkeit würde doch dann bestehen, wenn auf der anderen Seite nun **Spezialisten** vorhanden wären, die durch ihre bisherige Tätigkeit in der Lage wären, einen besonderen Nutzeffekt aus diesem Vermögen zu ziehen. Aber das ist ja nicht der Fall. Die Länder arbeiten mit diesem Vermögen schon seit 1945. Damals war kein Bund da. Damals hat sich niemand um dieses Vermögen gekümmert. Ich weiß, daß viele Millionen durch den bayerischen Haushalt geflossen sind — wahrscheinlich auf Nimmerwiedersehen —, um für dieses Vermögen einzustehen. Hier haben wir die Spezialisten. Sollen wir nun diese Spezialisten an den Bund abgeben und damit eine Unmenge von Fragen über Unterbringung, über Geschäftsverteilung, Dienstordnungsverhältnisse usw. heraufbeschwören, oder ist es nicht richtiger, diese Regelung so lange bestehen zu lassen, bis der Bund sich bereit findet, mit den Ländern zu einer **schiedlich-friedlichen Auslegung** zu kommen? Ich halte diese Auseinandersetzung nicht für unmöglich. Es gibt eine solche Reihe von Vermögensgruppen, über die man sich einig werden kann, daß es nach meiner Anschauung verfehlt wäre, hier gewissermaßen einen Pauschübergang festzustellen und dann nachher den Ländern zu sagen: ihr könnt eure Vermögensobjekte, soweit ihr sie braucht, wenn ihr sie nicht zum reinen Verwaltungsvermögen benötigt, wiederhaben. Was wird sich hieraus ergeben? Wir haben große Montanwerke, die stillgelegt sind, die zusammengefallen sind, die zerbombt sind, die bei Abschluß des Krieges nichts waren als Trümmer und Trichter. Diese großen Komplexe, die zum Teil Hunderte von Hektar umfassen, sind mit Flüchtlingen besiedelt worden. Ich habe einen Komplex, in dem 680 Unternehmungen kleiner, kleinster, aber auch größerer Art tätig sind, mit Tausenden von Leuten, die darin Arbeit finden. Wir haben eine Reihe solcher Komplexe, auch große Unternehmungen, die große Aufträge durchführen. Diese Unternehmungen sind gerade in Bayern heute bei der schlimmen Auswirkung der Kreditrestriktion in besonders unangenehmer Lage, weil die Banken von ihnen den Nachweis eines Eigenkapitals und insbesondere den Nachweis belehnter Grundstücke verlangen. Ich möchte diesen armen Unternehmungen auf Grund meiner Erfahrungen in früheren Jahren nicht wünschen, daß sie nun zu einem anderen Eigen-

(A) tümer gehen müssen, daß bei diesem anderen Eigentümer die Verhandlungen, die zum Teil Jahre dauern, weil eine große Menge von Schwierigkeiten bereinigt werden muß, dort von neuem anfangen und daß dieser andere Eigentümer nicht etwa 30 oder 50 km entfernt ist, sondern 650 und 680 km. Das möchte ich wahrhaftig unseren Flüchtlingen nicht wünschen. Im Hauptausschuß der Flüchtlinge ist genau so wie in unserem bayerischen Landtag immer und immer wieder der Grundsatz ausgesprochen worden, es gehe nicht an, daß der bayerische Staat dieses Vermögen, in das er seine beste Kraft hineingelegt, das er zum Nutzen der Flüchtlinge und zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft fruktifiziert hat, schlechthin preisgibt, sei es hinsichtlich der Verwaltung, sei es hinsichtlich des Eigentums.

Ich möchte deshalb dringend bitten, daß diesen Gedankengängen bei den weiteren Verhandlungen auch im Vermittlungsausschuß Rechnung getragen wird, damit wir zu einem Ergebnis kommen, das ein friedliches Zusammenleben der Länder mit dem Bund auf diesem Gebiete ermöglicht.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich folgende Erklärung abzugeben. Auch Nordrhein-Westfalen vertritt den Standpunkt, daß ein Zustimmungsgesetz vorliegt. Nachdem feststeht, daß durch das Gesetz ein endgültiger Zustand nicht geschaffen wird, insbesondere keine Eigentumsübertragung erfolgt, ist Nordrhein-Westfalen bereit, die Zustimmung zu erteilen, wenn der Herr Bundesfinanzminister die Voraussetzungen bestätigt, die meine Regierung zur Zustimmung bereit machen. Nordrhein-Westfalen setzt voraus, daß in der Verwaltung des ehemaligen Reichsvermögens möglichst weitgehend keine Änderung eintritt, jedenfalls aber ermöglicht wird, die regionalen Belange bei der Verwaltung des ehemaligen Reichsvermögens zur Geltung zu bringen. Hinsichtlich des Verwaltungsvermögens geht mein Land davon aus, daß als Verwaltungsaufgaben nicht nur hoheitliche Aufgaben, sondern auch sonstige öffentliche Aufgaben, z. B. Aufgaben der Unterverwaltung, der wissenschaftlichen Forschung und der landwirtschaftlichen Verwaltung zu verstehen sind. Auch müßte die wohnliche Unterbringung der Angehörigen einer Verwaltung, sei es in Dienstwohnungen, sei es in Mietwohnungen, den Aufgaben der entsprechenden Verwaltung zugerechnet werden. Sollte der Herr Bundesfinanzminister nicht in der Lage sein, uns diese beruhigende Erklärung abzugeben, würden auch wir der Überweisung an den Vermittlungsausschuß zustimmen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Ich darf zunächst die Anfrage des Herrn Ministers Dr. Spiecker beantworten. Dem Land Nordrhein-Westfalen habe ich bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben, von der ich übrigens annehme, daß sie, wie ich es angeordnet hatte, auch den übrigen Ländern zugegangen ist. Die Erklärung, die Herr Minister Dr. Spiecker wünscht, möchte ich hiermit abgeben. Ich werde mich voll dafür einsetzen, daß die Regelung in dem Sinne, wie ich dem Lande Nordrhein-Westfalen mitgeteilt habe und wie hier zum Ausdruck gekommen ist, getroffen wird.

Nun zu den grundsätzlichen Ausführungen. Ich bedauere, daß es nicht möglich ist, sich über Fragen, in denen das Eigentumsrecht eine

Rolle spielt, mit der Ruhe zu unterhalten, die notwendig ist, um den auch juristisch richtigen Weg zu finden. Mein lieber Landsmann, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, wird verzeihen, wenn ich an sein Beispiel anknüpfe. Worum ist es denn gegangen? Ich habe das im Plenum des Bundestags ganz offen ausgesprochen. Es ging gar nicht so sehr um die Frage der Verwaltung. Herr Staatssekretär Ringelmann, Sie wissen: es geht darum, daß verschiedene Länder nicht bloß die Verwaltung, sondern die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte, die Gegenstand der Art. 134 und 135 GG sind, für sich in Anspruch genommen und dem Bund überhaupt das Recht verweigert haben, auch nur nachzufragen, was mit diesem Vermögen geschieht. Von diesem Gesichtspunkt aus darf ich nun an das Beispiel des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann anknüpfen. Wenn ein Mann gestorben ist und seine Erben unbekannt sind, dann muß eine Verlassenschaftspflegschaft eingerichtet werden. Aber Sie wissen ganz genau — um bei der Juristerei zu bleiben —: wenn der Verlassenschaftspfleger über das Nachlaßvermögen eigenmächtig verfügt, dann fällt das unter das Strafgesetz, und zwar unter einen sehr strengen Paragraphen. Damit dürfte ich das, was ich betonen will und was der Ausgangspunkt der ganzen Debatte ist, ziemlich gemeinverständlich dargelegt haben. Wir haben länger als ein Jahr über eine Verwaltungsvereinbarung verhandelt. Ich hatte nicht den Eindruck, daß die beati possidentes den Wunsch hatten, diese Verhandlungen über die Verwaltungsvereinbarung und die Schaffung eines neuen Status rasch zum Abschluß zu bringen.

(Dr. Müller: Wir haben doch zugestimmt!)

Die Verhandlungen haben sich sehr lange hingezogen. In der Zwischenzeit hat sich leider herausgestellt und auch in der Öffentlichkeit hat sich immer mehr herumgesprochen, daß es sich nicht mehr bloß um die Verwaltung, sondern in vielen Fällen um die Verfügung, die restlose und endgültige Verfügung über Vermögen handelt. Wenn die Bundesregierung auch nur auf eine gewisse Achtung will, daß man, wenn sie auch nur darauf macht wird, das Verbot später der Vorwurf geschäft hatte, sei durch ihre auf das sie Anwaltgegangen, dann muß sie einhelligkeit verloren endlich zu einer Klärung der Verhältnisse zu kommen.

Ich streite nicht über die Ausf. des Abs. 1 des Art. 134 GG, so wenig ich das bei meinen Ausführungen im Bundestag getan habe. Ohne mich jetzt in staatsrechtliche Theorien über die Identität des Bundes und des alten Reiches einzulassen, bin ich allerdings der ganz unjuristischen Meinung: Deutschland ist überall da, wo das deutsche Volk ist, das im Jahre 1933 innerhalb der deutschen Grenzen gewohnt hat, und das deutsche Volk ist es letzten Endes, das gemeinsam über dieses Vermögen, das die gemeinsame Kraft des deutschen Volkes seinerzeit geschaffen hat, verfügt haben will. Da brauchen wir uns nicht viel in juristische Theorien einzulassen. Ich will auch nicht darüber reden, ob es gut ist, wenn wir Deutsche unter uns Fragen, von denen die Besatzungsmächte gar nicht wollten, daß sie durch die Autorität der Besatzungsmächte endgültig entschieden werden, und bei denen wir jederzeit die Möglichkeit haben, sie in deutscher Einigung zu klären, heute noch unter Gesichtspunkten von Militärregierungsgesetzen be-

(A) handeln, etwa unter dem Gesichtspunkt, ob das frühere Reichsvermögen nach dem Beuteprinzip auf die Besatzungsmächte übergegangen sei und diese infolgedessen das Recht gehabt hätten, über diese Beute — wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf — mit juristischer Kraft zu verfügen. In einen solchen Streit will ich mich gar nicht einlassen. Ich nehme an, daß wir alle darin einig sind, daß wir das, was wir in deutscher Gesetzgebung unter uns Deutschen regeln können, auch regeln wollen.

Ich möchte auch nicht von dem Grundbuchrichter sprechen, obwohl es Grundbuchrichter gibt, die sich bereits geweiht haben, eine Umschreibung früheren Reichsvermögens auf ein Land, wenn das Land sie eigenmächtig durchführen wollte, vorzunehmen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß in außerbayerischen Ländern die Grundbuchrichter die gleiche rechtliche Gesinnung haben wie in Bayern.

(Heiterkeit.)

In diesem Zusammenhang möchte ich heute nur auf folgendes eingehen. Es kommt mir darauf an, festzustellen — und das wird niemand in diesem Saale bestreiten wollen —, daß die Art. 134 und 135 GG den Sinn haben, dem Bund zum mindesten die erste Anwartschaft auf dieses Vermögen zu geben. Der Abs. 4 des Art. 134 besagt, daß das Nähere ein Bundesgesetz regelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese Bestimmung enthält natürlich für beide Teile eine innere Verpflichtung. Das Zustimmungsgesetz des Bundesrats muß im Sinne des Verfassungsgesetzgebers gehandhabt werden. Der Bundesrat kann sein Zustimmungsgesetz nicht als etwas ansehen, was er nach Belieben verweigern kann. Er kann nicht jede Regelung nach Belieben ablehnen, sondern muß anerkennen, daß er im Rahmen der Abs. 1, 2 und 3 des Art. 134 verpflichtet ist, die Zustimmung zu geben.

Ich weiß nun nicht, ob ich die Anträge richtig verstanden habe. Wenn in erster Linie der Antrag gestellt wird, die Zustimmung zu verweigern, so muß ich dazu erklären, daß Bundesregierung und Bundestag der Überzeugung sind, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetz nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt. Das ist die Grundlage. Vorsetzung eine besondere die Notwendigkeit der Zustimmung ist, könnte Abs. 4 des Art. 134 GG hergeleitet werden. Das Gesetz, das das Nähere, nämlich den in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Eigentumsübergang bei den jeweiligen Vermögenswerten, regelt. Das will das vorliegende Gesetz überhaupt nicht. Dieses Gesetz will lediglich etwas feststellen, was meiner Überzeugung nach auch im Sinne der Militärregierungen lag, als sie seinerzeit die Gesetze erlassen haben. Die Militärregierungen haben in ihrer Gesetzgebung ihren Respekt und ihre Achtung vor der kommenden deutschen Verfassung bereits niedergelegt, indem alle in den Militärregierungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen — das gilt für die britische und amerikanische Gesetzgebung; bei der französischen Gesetzgebung darf man es nach dem Beispiel der anderen als selbstverständlich voraussetzen — davon ausgehen, daß die Regelung nur so lange gilt, als nicht auf Grund der deutschen Verfassung durch deutsche Gesetze etwas anderes bestimmt ist, so daß also diese ganze Regelung eine auflösend bedingte ist. Das war schon damals die Auffassung der Be-

satzungsmächte, und wir Deutsche haben — um das zu wiederholen — nach meiner Meinung die moralische Verpflichtung, ohne Rücksicht auf Militärregierungsgesetze auf Grund des deutschen Verfassungsgesetzes unsere Angelegenheiten zu regeln. Nach diesem deutschen Verfassungsgesetz kann kein Streit darüber bestehen, daß ein Gesetz, das vorläufig nur einmal die Verwaltungsfrage regelt und klarstellen soll, daß der Eigentumsübergang auf Grund von Militärregierungsgesetzen zum mindesten kein endgültiger ist, daß er von dem deutschen Gesetzgeber beendet werden kann, kein Zustimmungsgesetz ist. Die Militärregierungsgesetze sehen ein Zustimmungsgesetz des Bundesrates nicht vor. Das Zustimmungsgesetz des Bundesrates kann nur auf die Bestimmungen des Grundgesetzes gegründet werden. Wenn also der Antrag, zu erklären, es handle sich um ein Zustimmungsgesetz, angenommen und die Zustimmung verweigert würde, dann könnte die Bundesregierung die Dinge nicht so lassen. Die Bundesregierung muß ihren Standpunkt, der ihrer inneren rechtlichen Überzeugung entspricht, verfolgen. Der Bundestag wird das gleiche tun. Ich nehme an, daß der Bundespräsident dieselbe Überzeugung wie Bundesregierung und Bundestag vertreten wird. Dann könnten Sie vielleicht das verkündete Gesetz nachträglich beim Verfassungsgerichtshof angreifen. Aber den Fortlauf der Gesetzgebungsmaschine würden Sie durch eine solche Erklärung vermutlich nicht aufhalten.

Ich halte es für richtig, daß wir uns einigen. Ich weiß, daß in diesem Gremium, in dem die Vertreter der Länderregierungen mit gebundener Marschroute erscheinen, die Abstimmung als solche nicht ohne weiteres geändert werden kann. Ich möchte aber dringend bitten, zum mindesten den zweiten Weg zu wählen, wenn sie nicht überhaupt dem Beispiel von Nordrhein-Westfalen folgend gleich den guten Willen zeigen und wir uns gegenseitig die Vertrauenshand reichen wollen, also zum mindesten die Möglichkeit zu geben, sich auszusprechen. Denn es liegen, glaube ich, arge Mißverständnisse vor. Die Bundesregierung hat bei den bisherigen Verhandlungen über eine Verwaltungsvereinbarung ganz klar zum Ausdruck gebracht, was ihre Ansicht ist und ihre Richtlinie ist. Nach meiner Überzeugung ist die Bundesregierung bei ihren Angeboten, die über die Regelung der Verwaltungsvereinbarung zugrunde liegen sollen, vom Standpunkt des Bundes aus sehr weit gegangen und ist den Ländern weit entgegengekommen. In allen Verhandlungen ist ganz klar zum Ausdruck gekommen, daß die Bundesregierung die ganze Verwaltung usw. nur im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 des Art. 134 mit der reinlichen Scheidung des Vermögens je nach der Verwaltung und dem Verwaltungszweck betrachtet. Es ist für sie gar keine Frage, daß das, was den Verwaltungszwecken der Länder dient, auch in der Verwaltung der Länder bleibt. Das war das Angebot von der allerersten Stunde an. Ich wundere mich, wenn heute darüber überhaupt nur der leiseste Zweifel geäußert wird. Wir hätten das längst erreichen können. Die Bundesregierung ist noch viel weiter gegangen und war bereit, bei den Beteiligungen an den früheren großen Reichswerken den Ländern ein Recht zu geben, auf das sie einen Anspruch nicht hatten, sondern das die Bundesregierung freiwillig geben wollte, um ein Interesse der Länder am Gedeihen dieser Werke dadurch, daß sie Miteigentümer sind, auch wirklich herbeizuführen. Das wäre eine Grundlage

(A) gewesen, auf die man sich eigentlich in der ersten Woche bereits hätte einigen sollen. Die Bundesregierung wird das, was sie damals in Aussicht gestellt hat, auch heute noch durchführen. Sie hat nur den Wunsch, daß das Vermögen, auf das sie Anwartschaft hat, in der Zeit der Verwaltung oder Pflegschaft — wie wir das nun nennen wollen — nicht zersplittert wird und nicht verloren geht. Denn sie ist dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Volk gegenüber verantwortlich, das zu erhalten, worauf nach dem Grundgesetz der Bund die erste Anwartschaft besitzt.

Damit wir zum Abschluß der gesamten Frage und zur Vorlage der endgültigen Gesetze, die Ihnen ja bekannt sind und die Ihnen bereits zugeleitet wurden, zu denen Sie um Äußerung und Stellungnahme seit langen Wochen ersucht worden sind, kommen und damit wir die endgültige Regelung im Sinne der Art. 134 und 135 GG möglichst rasch in Angriff nehmen können, bitte ich Sie, diesem Gesetzentwurf keine Schwierigkeiten zu bereiten. Wenn er zum Vermittlungsausschuß kommt, nehme ich an, daß eine vertrauensvolle Aussprache zur Klärung der etwa noch vorhandenen Mißverständnisse führen wird. Ich kann Ihnen jedenfalls den guten Willen der Bundesregierung zum Ausdruck bringen, diese Frage zu regeln, und zwar nicht nach dem Grundsatz, daß jeder Teil möglichst viel zu erwerben sucht, sondern nach dem Grundsatz, bald eine Lösung nach Billigkeit und Gerechtigkeit im Sinne der Bestimmungen des Grundgesetzes zu finden.

Präsident **Dr. EHARD**: Nach meiner Meinung wäre die Sache nun so weit geklärt, daß wir zur Abstimmung kommen könnten. Ich möchte nur noch an die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers eine einzige Bemerkung anknüpfen. Aus seinen Darlegungen könnte man vielleicht entnehmen, als ob der Bundesrat seine Auffassung, es handle sich um ein Zustimmungsgesetz, auf irgend ein Militärregierungsgesetz stützte. Ich möchte betonen, daß das niemand im Bundesrat überhaupt jemals versucht hat.

(Bundesfinanzminister Schäffer: Das war nur die Antwort auf einen Zwischenruf!)

Ich möchte aber auf jeden Fall diese Meinung von vorneherein zerstreuen; denn niemand hat jemals die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer militärgesetzlichen Regelung gegründet, sondern immer nur auf Art. 134.

(Dr. Ringelmann: Es war auch nicht notwendig, auf die Länder das Strafgesetzbuch anzuwenden! — Heiterkeit.)

Zweitens möchte ich folgendes sagen. Meines Wissens sind dem Bundesrat jedenfalls bisher Gesetzentwürfe über eine endgültige Regelung nicht zugegangen.

(Bundesfinanzminister Schäffer: Aber den Ländern! — Widerspruch.)

Ich habe bisher keinen solchen Entwurf gesehen. Aber nun darf ich wohl annehmen, daß die Sache so weit geklärt ist.

Wir werden uns also jetzt erstens darüber schlüssig werden müssen, ob der Bundesrat der Meinung ist, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt. Zweitens wäre die Frage zu entscheiden, ob, wenn es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, die Zustimmung erteilt oder verweigert wird. Drittens

wäre evtl. auf jeden Fall — und damit scheinen ja alle einschließlich des Herrn Bundesfinanzministers einverstanden zu sein — der Vermittlungsausschuß anzurufen, um die Sache in Fluß zu halten oder weiter in Fluß zu bringen.

Darf ich Ihr Einverständnis annehmen, wenn ich so verfare? — Ich frage dann zunächst: wer ist der Meinung, daß es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt.

(Zuruf: Hessen!)

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte eine Frage stellen. Wer soll dann entscheiden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen wird? Wenn der Bundesrat der Meinung ist, es handle sich um ein Zustimmungsgesetz, kann er ja davon nicht mehr herunter.

Präsident **Dr. EHARD**: Das ist nach meiner Ansicht nicht richtig. Ich kann auch dann, wenn es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt — das ist schon einmal erörtert worden — auf jeden Fall den Vermittlungsausschuß anrufen. Darüber besteht kein Zweifel.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Ich möchte auf folgendes hinweisen. Der Bundesrat kann eigentlich nur eine Willensentscheidung treffen, und sie kann nur dahin gehen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Denn Versagung der Zustimmung und Anrufung des Vermittlungsausschusses stehen sich alternativ gegenüber, nicht aber im Verhältnis von Haupt- und Hilfsantrag. Deshalb wäre es, glaube ich, richtig, nur über den Antrag abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Eines der Motive, aus denen heraus der Vermittlungsausschuß angerufen wird, bildet dann die Auffassung des Bundesrates, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, was zum mindesten in der Fassung des Gesetzes nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn der Bundesrat in seiner Mehrheit der Auffassung ist, daß wir sofort darüber abstimmen sollen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht, ist es mir auch recht. Aber ich mußte die anderen Fragen erst einmal zur Debatte stellen; denn sie sind ja gestellt und sind noch offen. Wenn Sie der Auffassung sind, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, könnten wir die anderen Fragen zunächst einmal zurückstellen, und zwar mit der Begründung, wie sie als Ergebnis der Ausschußberatung von Herrn Minister Dr. Frank bekanntgegeben worden ist.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich möchte vorschlagen, die Frage, ob es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt oder nicht, zurückzustellen, damit die Situation nicht verschärft wird, und lediglich über die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu entscheiden mit dem Petitum, das ich in meinem Bericht vorgetragen habe.

Präsident **Dr. EHARD**: Es würde sich also darum handeln, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, in § 1 Satz 1 und in § 2 die Schlußworte „und die Verwaltungsbefugnis als beendet“ wegzustreichen, dann konsequenterweise die §§ 3 und 6 wegfällen zu lassen und in § 5 eine Ergänzung dahin vorzunehmen, daß die Passiva mitaufgenommen werden und das Wort „Ausführungsgesetze“ durch das Wort „Bundesgesetze“ ersetzt wird.

(A) **Dr. LAUFFER** (Niedersachsen): Wir haben Bedenken auch gegen § 6 und würden bitten, den § 6 des Entwurfs in die abänderungsbedürftigen Bestimmungen einzubeziehen.

Präsident Dr. EHARD: Die §§ 3 und 6 sollen ja überhaupt gestrichen werden. Dann darf ich annehmen, nachdem kein Widerspruch erfolgt, daß der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden soll mit dem Ziel, die von mir soeben vorgetragenen Änderungen vorzunehmen. — Ich stelle das als einstimmige Meinung des Bundesrates fest.

Mit diesem Beschluß soll nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, daß der Bundesrat die Frage, ob ein Zustimmungsgesetz vorliegt oder nicht, bejaht oder verneint.

(Zustimmung.)

Darüber besteht auch Einverständnis. Ich darf also feststellen, daß kein Widerspruch erfolgt und einstimmig so beschlossen ist.

Nun rufe ich auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Ernennung des Präsidenten der früheren Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Dr. Wilhelm Dieben, zum Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 297/51).

Dr. FRANK (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt sind keine längeren Ausführungen erforderlich. Der Finanzausschuß billigt den Vorschlag und empfiehlt seine Annahme.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird Widerspruch erhoben? — Ich darf feststellen, daß einstimmig so beschlossen ist.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister (BR-Drucks. Nr. 289/51).

Dr. LAUFFER (Niedersachsen), Berichterstatter: Den Inhalt des Gesetzes darf ich nach den vorangegangenen Beratungen als bekannt voraussetzen. Es handelt sich um den zweiten Durchlauf. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hatte bereits vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag auf Grund der Vorschläge des zuständigen Bundestagsausschusses empfohlen, bezüglich des Gesetzes von der Befugnis gemäß Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen. Den Anregungen, die der Bundesrat zur Fassung des Gesetzes gegeben hatte, sollte entsprochen werden. In letzter Minute ist etwas passiert, was man von unserem Standpunkt aus als Panne bezeichnen kann. In der zweiten Beratung des Gesetzes wurde von Zentrumsseite ein Antrag gestellt, dem zufolge die Bestimmung über die Registergerichte und Registerbezirke nicht den Landesjustizverwaltungen, sondern der Bundesjustizverwaltung übertragen werden soll.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 3. April 1951 geprüft. Er hat sich mit der Rechtsfrage befaßt, ob die vorgesehene Änderung verfassungsrechtlich zulässig sei, da sie dem Bundesjustizministerium die Befugnis zur Vornahme von Einzelakten auf dem Gebiete der landeseigenen Verwaltung übertrage. Er hat weiter das Gesetz unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob es durch die Aufnahme dieser Vorschrift zu einem

Zustimmungsgesetz wird. Er hat aber davon abgesehen, diese beiden Fragen abschließend zu beantworten, weil er der Auffassung ist, daß die vom Bundestag beschlossene Regelung unzweckmäßig ist. Die Zuständigkeit bezüglich der Gerichte der Länder kann ausschließlich bei der obersten Landesjustizbehörde liegen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, zur Abänderung der auf Grund des Zentrumsantrags in letzter Minute hineingekommenen **Verschiebung der Zuständigkeiten** den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele der Wiederherstellung der Regierungsvorlage anzurufen. Das entspricht auch dem Wunsch des Bundesjustizministeriums.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen wegen der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Art. 2 Nr. 1, wonach der § 1 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung eine andere Fassung erhalten soll. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ist jemand gegen den Vorschlag? — Hessen ist dagegen. Sonst noch jemand? — Dann darf ich feststellen, daß gegen die Stimmen des Landes Hessen so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 293/51).

Dr. LAUFFER (Niedersachsen), Berichterstatter: Ich darf in diesem Fall bitten, von einer eingehenden Einzelerörterung abzusehen. Die ganze Materie ist so kompliziert und die Regelung geht so sehr in das Detail, daß man sie entweder gar nicht oder nur mit ungebührlicher Ausführlichkeit behandeln kann. Nur ein paar Stichworte! Der Entwurf bringt eine **Überleitungsregelung** für die österreichischen Altpatente und Altwarenzeichen sowie für die Altwarenzeichen sudetendeutschen Ursprungs. Die Übergangsregelung ist durch die staatsrechtliche Trennung erforderlich geworden. Sie konnte im ersten Überleitungsgesetz nicht berücksichtigt werden, weil noch Verhandlungen mit Österreich erforderlich waren. Das Gesetz sieht vor, daß alle erstreckten österreichischen Altschutzrechte aufrechterhalten werden können, die am 8. Mai 1945 noch in Kraft waren. Die entsprechende Regelung gilt für die sudetendeutschen Warenzeichen.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundesrates hat den Entwurf am 3. April 1951 geprüft. Einige Änderungen bzw. Ergänzungen, die sich aus dem Ergebnis der Verhandlungen entwickelt haben, will das Bundesjustizministerium unmittelbar bei den Beratungen im Bundestag vorbringen und verwerten. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Wird ein gegenteiliger Antrag gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß **beschlossen** ist, gegen den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben.

Ich möchte nun den Punkt 12 der Tagesordnung vorwegnehmen:

(A) **Entwurf einer Verordnung gemäß Art. 130 GG und Art. 2 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission (BR-Drucks. Nr. 308/51)**

Dr. LAUFFER (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Funktionen des deutschen Obergerichts haben praktisch durch die Errichtung des Bundesgerichtshofes ihr Ende erreicht. Die bereits vom Bundesrat gebilligte Verordnung sollte die Abwicklung der Arbeiten des Gerichtes sicherstellen. Weil aber das Obergericht auf Normen des alliierten Rechts beruhte, bedurfte es eines gleichzeitig in Kraft tretenden alliierten Gesetzes. Dieses Gesetz ist später erlassen worden, als vorauszusehen war. Darum stimmen die Fristen mit dem vom Bundesrat bereits verabschiedeten Verordnungsentwurf nicht überein. Die jetzige Vorlage nimmt die entsprechende **Anpassung der Fristen** an das gleichzeitig erlassene alliierte Gesetz vor. Bedenken bestehen dagegen nicht. Es handelt sich, wie gesagt, um rein formale Änderungen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich nur um formelle Änderungen, nämlich praktisch um eine Verschiebung der Fristen um 14 Tage. Eine **Erinnerung wird nicht erhoben**. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den vorläufigen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. Dezember 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island (BR-Drucks. Nr. 292/51).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt uns im ersten Durchgang. Er enthält die Ratifikationsermächtigung für den vorläufigen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island. Der Vertrag ist als vorläufig bezeichnet, weil in ihm gewisse Fragen noch nicht geregelt worden sind, die an sich in einen Handelsvertrag hineingehören, wie z. B. das Konsularwesen und das Niederlassungsrecht. Die Ausschüsse des Bundesrates haben sich mit der Vorlage noch nicht befaßt. Ich bitte aber, trotzdem gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen nicht zu erheben**.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Es wird beantragt, **keine Einwendungen** zu erheben. Wird dagegen etwas vorgebracht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Zuckerungsfrist von Wein (BR-Drucks. Nr. 240/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein liegt Ihnen heute vor, obwohl diese Verlängerung der Frist bereits abgelaufen ist. Es handelt sich um eine Verlängerung der Zuckerungsfrist um 2 Monate. Auch früher war es üblich, bei reicher Weinernte und bei Schwierigkeiten in der Zuckerbeschaffung die Zuckerungsfrist zu verlängern. Es ist notwendig, die Fristverlängerung nachträglich zu genehmigen, gleichzeitig aber dafür

zu sorgen, daß nicht jedes Mal für die Verlängerung der Zuckerungsfrist ein neues Gesetz geschaffen werden muß. Der Bundesregierung muß auf dem Wege der Rechtsverordnung die Möglichkeit gegeben werden, die Verlängerung der Zuckerungsfrist vorzunehmen. Der Agrarausschuß hat beschlossen, Ihnen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Wird dem Vorschlag zugestimmt, **keine Einwendungen** zu erheben? —

(Wird bejaht.)

Dann darf ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1951 (BR-Drucks. Nr. 298/51).

Hierzu ist vorweg zu bemerken, daß auf BR-Drucks. Nr. 298/1/51 ein **Antrag des Landes Hessen** vorliegt, eine EntschlieÙung anzunehmen, wonach trotz Erhöhung des Zuckerrübenpreises der Zuckerpreis stabil gehalten werden soll.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Gesetzentwurf über die Erhöhung der Zuckerrübenpreise ist eingereicht worden, um einen Anreiz zu schaffen zur weiteren Ausdehnung der Zuckerrübenanbaufläche. Im vorigen Jahr ist ebenso verfahren worden, und wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Die **Zuckerrübenanbaufläche** ist im vorigen Jahre derartig ausgedehnt worden, daß wir von 565 000 to weißen Zuckers auf 910 000 to gekommen sind. Der Gesamtbedarf beträgt in Deutschland 1 500 000 to. Wenn wir also von der guten Ernte des letzten Jahres in Höhe von 910 000 to ausgehen, brauchen wir noch eine Einfuhr von 590 000 to. Das bedeutet eine erhebliche Aufwendung von Devisen und bei den Preisverhältnissen auf dem Weltmarkt auch eine erhebliche Aufwendung für Subventionen, um die Zuckerpreise halten zu können. Es ist deshalb notwendig, in Deutschland selbst mehr Zucker zu gewinnen. Diesem Zweck dient die Vorlage. Der Mindestpreis soll von bisher 5 DM pro Doppelzentner auf 6 DM pro Doppelzentner erhöht werden. Nun beantragt das Land Hessen auf Drucksache Nr. 298/1/51, in einer EntschlieÙung zum Ausdruck zu bringen, daß man, um eine Preissteigerung für Zucker zu vermeiden, eine stärkere Rationalisierung in der Zuckerverarbeitung durchführen müsse. Das würde also eine **Erweiterung der vorhandenen Zuckerverarbeitungskapazität** durch Einrichtung neuer Fabriken oder durch Schaffung von Einrichtungen bedeuten, die es ermöglichen, Rüben so zu lagern, daß man allein durch Streckung, durch Verlängerung der Kampagne eine Verbilligung der Verarbeitung erreicht. Auf diese Weise könnte dann wenigstens teilweise die Erhöhung des Zuckerpreises aufgefangen werden. Ich habe damit den Antrag wohl richtig erklärt. Persönlich würde ich mich, obwohl ich den Antrag erst heute kennen lerne, in vollem Umfange für die Annahme des Antrages einsetzen.

Der Agrarausschuß — die Drucksache liegt Ihnen nicht vor — hat seinerseits den Beschluß gefaßt, den Herrn Bundesernährungsminister unter Bezugnahme auf seine in dieser Sache schon in früheren Sitzungen vertretene Auffassung nachdrücklich zu bitten, dafür einzutreten, daß die

(A) durch die Erhöhung des Zuckerrübenpreises an sich eintretende Erhöhung des Verbrauchszuckerpreises durch eine entsprechende **Senkung der Zuckersteuer** vermieden wird. Ein solcher Beschluß des Bundesrats ohne Deckungsvorschlag ist, glaube ich, für den Herrn Bundesfinanzminister wenig interessant. Aber es ist, vom Agrarausschuß aus gesehen, immer wieder notwendig, darauf hinzuweisen, daß wir die Zuckersteuer in Deutschland senken müssen, weil unsere Nachbarländer alle niedrigere Zuckersteuersätze haben. Es besteht infolgedessen immer wieder die Gefahr, daß die hohe Zuckersteuer die Verarbeitung von Obst behindert, so daß das Obst bei uns an den Bäumen hängen bleibt. Also schon aus diesem Grunde und um die Zuckersteuer niedrig zu halten, wäre es notwendig, auch dem Beschluß des Agrarausschusses Ihre Zustimmung zu geben, obwohl ein Deckungsvorschlag dazu nicht gemacht werden konnte.

Wir brauchen aus Gründen der Sicherung der Ernährung, aus Gründen der Deviseneinsparung, aus Gründen der Einsparung von Subventionen dringend die Erweiterung der Zuckerrübenanbaufläche. Deshalb bitten wir, der Erhöhung des Mindestpreises von 5 auf 6 DM pro Doppelzentner, wie sie in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist, Ihre Zustimmung zu geben. Ich bitte auch, beide **Entschlüsse**, sowohl der des Landes Hessen wie der des Agrarausschusses beizutreten. Es wäre aber falsch, hier ein Junktim herzustellen, d. h. also, dem Gesetzentwurf nur dann zuzustimmen, wenn gleichzeitig die in dem Antrag des Landes Hessen und in dem Antrag des Agrarausschusses erhobenen Forderungen verwirklicht werden; denn die Verwirklichung ist wahrscheinlich in dem halben Jahr, das uns von der Ernte 1951 trennt, **auf dem technischen Gebiet sowieso nicht voll möglich**. Ob sie auf finanziellem Gebiet in vollem Umfange möglich ist, ist auch fraglich. Den Anreiz für die Erhöhung der Rübenanbaufläche brauchen wir aber auf jeden Fall. Deshalb würde ich bitten, die beiden Anträge anzunehmen und dem Gesetzentwurf zuzustimmen, aber kein Junktim herzustellen.

Präsident Dr. EHARD: Es wird also beantragt, zunächst einmal den beiden Entschlüssen des Landes Hessen und des Agrarausschusses und dann auch dem Entwurf zuzustimmen. Irgendeine Verbindung zwischen den Entschlüssen und dem Entwurf soll aber nicht hergestellt werden. Die Entschlüsse würden nur in das Protokoll kommen und an die Bundesregierung weitergegeben werden müssen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Als Vertreter Hamburgs liegt mir am Herzen, daß auf jeden Fall die Erhöhung des Preises für die Verbraucher vermieden wird. Dieses Ziel wird durch die beiden Entschlüsse, die vorgeschlagen worden sind, nicht mit Sicherheit erreicht. Das Ziel können wir rechtlich auch nicht erreichen, wenn wir ein Junktim zwischen der Verordnung und den Entschlüssen herstellen würden. Sonst würden wir diesen Weg gern beschreiten. Der Bundesrat muß sich also meines Erachtens ganz klar entscheiden, ob er, um das in der Verordnung gesteckte Ziel der Erweiterung der Rübenanbaufläche zu erreichen, die Erhöhung des Preises in Kauf nehmen will. Das ist die Folge der Erweiterung der Anbaufläche.

Da muß ich für Hamburg erklären, daß wir um dieses Opfers einer Preiserhöhung willen der Verordnung nicht zustimmen können. Die Ernten in der Vergangenheit haben gezeigt, daß der Rübenanbau schon lohnend genug ist. Es ist mitgeteilt worden, daß im vorigen Jahre die Kapazität der Rübenverarbeitung nicht ausgereicht hat, so daß Rüben exportiert und anderswo verarbeitet worden sind. Wir würden also mit dem Preis so weit über den Weltmarktpreis kommen, daß die Verordnung nicht verantwortet werden kann.

Präsident Dr. EHARD: Sind Sie mit dem Modus einverstanden, daß wir zunächst über die beiden Entschlüsse des Landes Hessen und des Agrarausschusses zusammen abstimmen.

(Zuruf: Getrennt!)

Dann stimmen wir zuerst über den **Antrag des Landes Hessen**, der Ihnen auf Drucks. Nr. 298/1/51 vorliegt, ab. Wer ist gegen diese Entschlüsse? — Schleswig-Holstein! Sonst noch jemand? — Hamburg enthält sich.

(Zuruf.)

Ich möchte zunächst die Frage der Entschlüsse klären, weil davon die Abstimmung anderer Länder abhängt. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimmen von Schleswig-Holstein bei Enthaltung von Hamburg mit dieser **Entschlüsse einverstanden** ist.

Die **Entschlüsse des Agrarausschusses** liegt Ihnen nicht vor. Sie lautet:

Der Agrarausschuß des Bundesrates bittet den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Bezugnahme auf seine in dieser Sache schon in früheren Sitzungen vertretene Auffassung nachdrücklich, dafür einzutreten, daß die durch die Erhöhung des Zuckerrübenpreises an sich eintretende Erhöhung des Verbrauchszuckerpreises durch eine entsprechende Senkung der Zuckersteuer vermieden wird.

Wer ist gegen diese Entschlüsse, und wer enthält sich? — Württemberg-Hohenzollern ist dagegen; Hamburg enthält sich. Damit ist auch diese **Entschlüsse angenommen**.

Wir kommen dann zu dem Entwurf der Verordnung selbst. Wer ist gegen die Annahme der Verordnung über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1951? — Hamburg und Niedersachsen! Dann darf ich also feststellen, daß der **Verordnung** gegen die Stimmen von Hamburg und Niedersachsen **zugestimmt** wird.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung: **Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 303/51).**

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist heute vormittag bereits darauf hingewiesen worden, daß der vorliegende Entwurf praktisch undurchführbar ist und daß sich die Bundesregierung bzw. das Bundesernährungsministerium davon überzeugt haben. Wir schlagen daher vor, den vorbezeichneten Entwurf von der Tagesordnung abzusetzen, um der Bundesregierung Gelegenheit zu geben, einen neuen Entwurf vorzulegen.

④ **KOPF** (Niedersachsen): Ich würde zu den Ausführungen des Herrn Ministers Lübke gern eine Erklärung des Herrn Ministers für Landwirtschaft oder seines Vertreters hören.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen mit Rücksicht darauf, daß sich in der Zwischenzeit die Situation völlig geändert hat, um gleichzeitig der Bundesregierung Gelegenheit zu geben, Änderungen vorzunehmen. So ist es doch. Ich möchte annehmen, daß Sie damit einverstanden sind, ohne

daß besonders darüber abgestimmt wird. Es ist so beschlossen.

Wir sind damit am Ende unserer Tagesordnung, wenn sonst nichts mehr vorgebracht wird.

Die nächste Sitzung wird in 14 Tagen am 19. oder 20. April stattfinden. Das Nähere kann ich noch nicht mitteilen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 17.10 Uhr.)